

„Die Entwicklung der Landwirtschaft ist entscheidend abhängig von der Demokratisierung des Dorfes.“

Auf der 17. Tagung des Zentralkomitees haben schon einige Diskussionsredner darauf hingewiesen, daß unter den Bedingungen der alten Gemeindeverfassung die Entwicklung neuer demokratischer Arbeitsmethoden durch die Gemeindevertretungen nur sehr formal und unpolitisch behandelt wurde. Dieser Auffassung steht die andere gegenüber, daß es zur Überwindung der sich aus diesem staatsrechtlichen Zustand ergebenden Hemmnisse für die weitere Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens auf dem Lande nur darauf ankomme, die alten Formen der Gemeindeverfassung mit neuem Leben zu erfüllen. Der Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees hat gezeigt, wie schwer es nicht fällt, die von uns im Jahre 1952 geschaffenen Formen ganz mit neuem Inhalt auszufüllen. Wieviel schwerer muß es unseren Genossen im Dorfe werden, die alten, viel zu engen Formen mit dem neuen Inhalt zu erfüllen.

Es ist meine Meinung, daß wir auch die Demokratisierung nicht dem Selbstlauf überlassen dürfen und es nicht nötig haben, die Demokratisierung sozusagen auf Schleichwegen fortzuführen. Zum anderen scheint mir - und das Auftreten unserer Genossen aus den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und von den Maschinentraktorenstationen bestätigt das — die Zeit herangereift zu sein, die Grundprinzipien der weiteren Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der Organe der Staatsmacht auch auf dem Lande stärker zur Geltung zu bringen. Anders werden unsere örtlichen Organe nicht in der Lage sein, ihre Hauptaufgaben, die Festigung der Staatsmacht durch stärkere Heranziehung der Genossenschaftsbauern, der werktätigen Einzelbauern und anderer fortschrittlicher Kräfte im Dorfe, die Verstärkung der politischen Massenarbeit und die Erziehung unserer Werktätigen auf dem Lande zum demokratischen Staatsbewußtsein sowie die Gewinnung der Mehrzahl der ländlichen Bevölkerung für die aktive Teilnahme an den nationalen Aufbauprogrammen, zu lösen. Die Regelung dieser Frage darf also nicht nur von der staatsrechtlichen, sondern muß auch von der politischen Seite her als ein Mittel zur Festigung des Bündnisses der Arbeiterklasse mit der werktätigen Bauernschaft bewertet werden.

Die geltende Gemeindeverfassung unterscheidet sich in wesentlichen Punkten erheblich von der demokratischen Ordnung, die seit